



NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 30. März 2020

Vorlage 02/2020
zu TOP 2

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030

Beschluss der erneuten beschränkten öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes 2030 nach § 3 Absatz 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB

Die Verbandsversammlung hat im März 2012 die förmliche Einleitung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 (FNP 2030) nach § 2 BauGB beschlossen. Parallel erfolgte der Beschluss zur Einleitung der Fortschreibung des Landschaftsplanes. Fachliche Grundlage für die Umweltbelange bildet die Tragfähigkeitsstudie.

Für die Fortschreibung sollten insbesondere die Bereiche Gewerbeflächen und Wohnbauflächen näher betrachtet werden.

Für die gewerblichen Bauflächen lag bereits eine entsprechende Studie von CIMA/Planquadrat vor, die Handlungsbedarf aufgezeigt hatte, sodass diese Thematik im Verfahren zunächst vorgezogen wurde.

Die Fortschreibung „Wohnen“ wurde zu Beginn des Verfahrens von der Fortschreibung „Gewerbe“ zunächst entkoppelt und zurückgestellt. Gründe hierfür waren u. a. die anstehende Überarbeitung der Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächennachweise durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, die als landesweite Genehmigungsgrundlage für Flächenneuausweisungen im FNP sowie für genehmigungsbedürftige, nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne dienen und die ausstehende Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, die eine wesentliche Rolle bei der Bemessung der Wohnbauflächenbedarfe einnimmt. Mit der Veröffentlichung der Aktualisierung der Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächennachweise im Jahr 2013 und der Bevölkerungsvorausrechnung im Juli 2014 lagen die Grundlagen für die Wiederaufnahme der Fortschreibung der Wohnbauflächen vor. Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. Mai 2017 wurden die beiden genannten Themenfelder zusammengeführt.

Am 3. Juni 2019 hat die Verbandsversammlung die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Während der Entwurf des FNP 2030 in der Zeit vom 8. Juli 2019 bis einschließlich 23. August 2019 auslag, hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 24. Juni 2019 bis 9. August stattgefunden. Nach eingehender Prüfung der eingereichten Anregungen ist eine erneute beschränkte Offenlage erforderlich.

Folgende Änderungen werden in die erneute beschränkte Offenlage des FNP 2030 eingebracht (siehe auch Anlage gezeichnete Gegenüberstellungen):

Karlsbad:

- Ergänzung Symbol für Abfall (bestehende Grünabfallsammelstelle)

Karlsruhe:

- geänderte Darstellung Trassenkorridor Querspange/2. Rheinbrücke
- Herausnahme der geplanten Zweckbestimmungen KA-Gf-707 und -708 auf Grund der zur MiRO Karlsruhe
- Ergänzung Flächenhaftes Naturdenkmal „Sandgrube Grüner Weg West“
- Ergänzung Flächenhaftes Naturdenkmal „Sandrasen am Grünen Weg“
- Herausnahme Beschriftung „B10“ Zubringer Abfahrt Karlsruhe-Nord
- Beschriftung „B10“ Korrigiert in „K9659“

Rheinstetten:

- Umgriff Abgrabung vergrößert auf genehmigte Abgrabungsfläche, auf Grund von Hinweis des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Waldbronn:

- Ergänzung Symbol für Abfall (bestehende Grünabfallsammelstelle)

Ettlingen:

Zudem kann die Fläche Oberer Haag Erweiterung (ET-G-202) in Ettlingen nicht weiterverfolgt werden. Für die Fläche Oberer Haag Erweiterung (ET-G-202) in Ettlingen wurde eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Dafür wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass sich in dem Gebiet zahlreiche Bäume befinden, die Lebensraum für streng geschützte Arten sind (u. a. Heldbockkäfer). Die Fläche kann seitens der Stadt Ettlingen nicht weiterverfolgt werden (Beschluss des GR Ettlingen vom 27. November 2019) und wird aus der Darstellung des FNP 2030 herausgenommen und auf dem Stand des FNP 2010 wieder als Wald dargestellt. Daher ist eine beschränkte Offenlage erforderlich.

Darüber hinaus sind die folgenden wesentlichen Punkte aus der formellen Beteiligung zu nennen (siehe auch Anlage gezeichnete Gegenüberstellungen):

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Forst:

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg hat darauf hingewiesen, dass die beiden bereits im FNP 2010 enthaltenen Wohnbauflächen KA-W-120 (Albert-Einstein-Straße, Karlsruhe) sowie RH-W-102 (Nord II, Rheinstetten) mit Wald bestockt sind. Hier galt es zu prüfen, ob eine Waldumwandlungserklärung nach § 9 LWaldG (Landeswaldgesetz) erforderlich sein wird. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg - Landesbetrieb Forst BW ist diese für den FNP 2030 in diesen beiden Fällen nicht erforderlich. Im Bebauungsverfahren ist für die beiden Flächen eine Waldumwandlungsgenehmigung einzuholen.

Für die beiden Karlsruher Flächen KA-G-215 (Grüner Weg (G)) und KA-W-067 (Grüner Weg (W)) galt es zu prüfen, ob sich auf diesen Flächen Wald nach § 12 LWaldG gebildet hat. Das Forstamt Karlsruhe hat die Waldeigenschaft bestätigt. Infolge geringer Nutzungen haben sich überwiegend durch jahrzehntelange Sukzession waldartige Gehölzflächen entwickelt. Der NVK hält die beabsichtigte Siedlungsentwicklung in diesem Bereich dennoch für sinnvoll und notwendig, um den aufgezeigten Flächenbedarf abzudecken. Daher sind eine Waldumwandlungserklärung sowie die Bereitstellung von Aufforstungsflächen erforderlich. Der FNP 2030 stellt die erforderlichen Kontingente für eine Waldumwandlungserklärung für das gesamte Verbandsgebiet dar. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der dabei erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung sind dann ortsnahe Flächen zur Aufforstung auf Karlsruher Gemarkung heranzuziehen, dies können auch andere als im FNP dargestellte sein.

Flächenausweisung allgemein:

Die Industrie- und Handelskammer hat angeregt, der prosperierenden Wirtschaft mit Ausgründungen der Hochschulen, die erforderliche Infrastruktur sowie Wohnungen zuzuordnen bzw. zur Verfügung zu stellen, damit die positive Entwicklung der Region nicht ausgebremst wird.

Die Naturschutzverbände hingegen haben in ihrer 35-seitigen Stellungnahme erneut die Netto-Null gefordert. Aufgrund des enormen prognostizierten Bevölkerungswachstums im Verbandsgebiet sowie der fortschreitenden Entwicklung im Bereich Gewerbe, erscheint es jedoch notwendig sowohl Flächen für Wohnraum als auch für gewerbliche Nutzung zu schaffen. Da der Bedarf nicht in ganzem Umfang im Bestand (Baulücken) gedeckt werden kann, sind im FNP 2030 behutsam auch neue Flächen ausgewiesen. Das Ziel des schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird hier dennoch weiterverfolgt, denn die Flächen wurden mit Bedacht ausgewählt.

Umweltbericht:

Darüber hinaus haben die Naturschutzverbände hinterfragt, ob die Systematik der Bewertung der geplanten Flächen im FNP 2030 im Hinblick auf die Schutzgüter geeignet ist, um die in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geforderten Ziele zu erreichen. Insbesondere wird befürchtet, dass der FNP 2030 den Zielen aus § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) sowie § 1 Abs. 3 Ziffer 4 BNatSchG (Luft und Klima) entgegensteht.

Im Umweltbericht zum FNP 2030 werden eine Bewertung der einzelnen Flächen hinsichtlich der Schutzgüter vorgenommen und als ungünstigste Stufe erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgewiesen. Die Gesamtbewertung ergibt sich jeweils aus der Summe der Bewertungen der einzelnen Schutzgüter. Diesen Ansatz halten die Naturschutzverbände zwar für geeignet, sie bezweifeln jedoch die Annahme, dass eine Reduzierung der Bewertung vorgenommen werden kann, wenn Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden (Kap. 4 im Anhang 1 des Umweltberichts). Die in den Flächen aufgeführten Verminderungs- und Minimierungsmaßnahmen seien zu pauschal beschrieben, als dass es erkennbar sei, dass die Schutzgüter wirksam geschützt werden können.

Die Einbeziehung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in die Bewertung basiert jedoch nicht auf „pauschalen Annahmen“. Sie beruht bei jeder Prüffläche auf Einschätzungen, die aus den jeweiligen Gegebenheiten und schutzgutbezogenen Ergebnissen abgeleitet sind (vgl. Umweltbericht, S 63f).

Bei den meisten Prüfflächen hat dies zu einer insgesamt „günstigeren“ Einstufung

der Gesamtbewertung geführt. Andererseits kam die Prüfung und Bewertung für zahlreiche Flächen zu dem Ergebnis, dass eine solche Verbesserung nicht angenommen werden kann. Dies zeigt, dass ein „Automatismus“ nicht gegeben ist. Hinzuweisen ist darüber hinaus darauf, dass für das Schutzgut Boden grundsätzlich trotz vorgeschlagener Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen keine günstigere Bewertung resultiert (vgl. Anhang 1, Pkt. 4).

Der Kritik an der „pauschalen Beschreibung“ der Maßnahmen ist entgegenzuhalten, dass den erwarteten negativen Umweltauswirkungen geeignete Maßnahmentypen zugeordnet sind. Sie resultieren aus fachlichen Standards bzw. Anforderungen. Sie sind bei Realisierung in der nachfolgenden Planungsebene zu konkretisieren und verbindlich festzulegen. Im FNP ist aufgrund der fehlenden Detailschärfe eine gewisse Abstrahierung der Beschreibungen üblich und nicht als Mangel zu sehen.

Widerspruch der TransnetBW GmbH:

Mit der Stellungnahme der TransnetBW GmbH vom 9. August 2019 wird Widerspruch nach §7 Baugesetzbuch gegen verschiedene Darstellungen des Entwurfes des Flächennutzungsplanes 2030 eingelegt und angeregt, die betroffenen dargestellten Flächen teilweise oder ganz zurückzunehmen. Die TransnetBW GmbH ist ein deutscher Übertragungsnetzbetreiber und wird durch die Bundesnetzagentur beauftragt, das Vorhaben 19 des Bundesbedarfsplanes (vgl. Nr. 19 zum Bundesbedarfsplangesetz) durchzuführen. Hierbei geht es darum, die bestehende 220-kV-Hochspannungsleitung auf eine 380-kV-Höchstspannungsleitung zu verstärken. Das Vorhaben 19 umfasst die Netzverstärkung zwischen Urberbach – Weinheim und Karlsruhe. Der Abschnitt Süd benennt den Bereich zwischen Weinheim, Mannheim, Altlußheim und Karlsruhe. Für das länderübergreifende Vorhaben wird durch die Bundesnetzagentur ein Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt. Dabei werden Alternativen geprüft, bevor ein Trassenkorridor von 500 m bis 1.000 m festgelegt wird. Innerhalb dieses verbindlich festgelegten Trassenkorridors werden dann im Planfeststellungsverfahren der genaue Trassenverlauf sowie die Mastgestaltung und die Maststandorte geplant. Das laufende Verfahren befindet sich noch in der Bundesfachplanung, der Korridor ist noch nicht abschließend festgelegt.

Für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe bedeutet dies, dass die bestehende 220-kV-Leitung – die im Norden des Verbandsgebietes östlich von Linkenheim-Hochstetten ankommt, in Eggenstein-Leopoldshafen das Gemeindegebiet quert, weiter durch das Tiefgestade sowie über das Gelände der Raffinerie führt, um dann am Umspannwerk in Karlsruhe-Daxlanden vorerst zu enden – mit einem ca. 1 km breiten Korridor überlagert werden könnte. Darüber hinaus werden im Bereich der Gemeinden Eggenstein-Leopoldshafen und Karlsruhe zwei alternative Trassenverläufe – mit je einem 1 km breiten Korridor – östlich der Gemeinde entlang der B36 geprüft. Variante 1 führt entlang der B36 nach Süden, bis sie nördlich der Karlsruher Kläranlage nach Westen schwenkt und südlich des heutigen Raffineriegeländes auf die Bestandstrasse trifft. Variante 2 verläuft bis zur Gemeindegrenze Karlsruhes entlang der B36 und folgt danach der Grenze nach Westen, bis sie an die Bestandstrasse anschließt. Derzeit sind alle drei Varianten in Prüfung und könnten in der Bundesfachplanung als Trassenkorridor festgelegt werden.

Der Neuausweisungsbedarf für Wohnbauflächen beträgt laut Bedarfsberechnung rund 90 ha. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK mit rund 70 ha nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung aus. Um die vorhandenen Flächen möglichst verantwortungsvoll zu nutzen, wird das Maß der Nutzung geplanter Wohn- und Mischbauflächen im Flächennutzungsplan 2030 über die sogenannten „Zielwerte zur Siedlungsdichte“ gesteuert, die als verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung

im Plan verankert sind (siehe Begründung, Kapitel Wohnen). Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen sowie die Stadt Karlsruhe sind im Verbandsgebiet die einzigen Kommunen, die einen Bedarf an neuen, zusätzlichen Wohnbauflächen vorzuweisen haben. Gerade in Eggenstein handelt es sich bei den betroffenen Wohnbauflächen EL-W-002 und EL-W-003 um die einzige verbliebene Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde.

Auch Nachfrage und Bedarf nach gewerblichen Bauflächen im Verband wurden im Rahmen einer Gewerbeflächenstudie detailliert untersucht. Diese hat für das Verbandsgebiet einen Bedarf an gewerblichen Bauflächen von insgesamt 42,5 Hektar ergeben. Im Rahmen der Fortschreibung schafft es der NVK nicht, den Bedarf zu decken.

Bei einem Großteil der Flächen handelt es sich darüber hinaus um Flächen, die bereits im gültigen FNP 2010 als Bauflächen dargestellt und im Regionalplan als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung festgelegt sind.

Vor allem in Anbetracht knappen Wohnraumes sowie des durch die Gewerbeflächenstudie belegten Bedarfes an Gewerbeflächen für den Verband ist es aus Sicht des NVK nicht zielführend, geplante Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen, ohne zu wissen, ob der später planfestgestellte Trassenverlauf diese doch zulassen würde. In Abwägung der widerstreitenden Interessen räumt der vorgestellte FNP 2030 den städtebaulichen Zielsetzungen zur Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen Vorrang ein. Dies insbesondere auch deshalb, weil Trassenführungen für Energieleitungen möglich sind, die diesen Zielsetzungen nicht zuwiderlaufen.

Es wird vorgeschlagen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt, keine geplanten Flächen aus dem FNP 2030 herauszunehmen. Die Darstellungen des FNP 2030 sowie die städtebaulichen Belange sollen im Rahmen der Abwägung der Bundesfachplanung bzw. des Planfeststellungsverfahrens mit einfließen. Sollte dennoch eine Trasse festgelegt werden, die den Darstellungen des FNP 2030 entgegensteht, weil Belange der Energieversorgung deutlich überwiegen, greift der Widerspruch der TransnetBW GmbH.

Verkehr:

Aufgrund von Anregungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr, wird die Darstellung der Querspange 2. Rheinbrücke Karlsruhe bis B36 geändert. Da das Planfeststellungsverfahren gerade erst in Vorbereitung ist und somit die Trassenlage noch nicht endgültig festgelegt ist, stellt der FNP 2030 einen Trassenkorridor für Varianten dar (mit einem zusätzlichen „K“ in der Darstellung versehen). Die Variantenuntersuchung soll durch die Darstellung des Trassenkorridors in keinem Fall vorweg genommen werden, dennoch ist die ungefähre Lage wichtig, um diese bei tangierenden Planungen berücksichtigen zu können.

Grünflächen:

Darüber hinaus wurde auf Anregung der MiRO Karlsruhe die Zweckbestimmung der geplanten Grünflächen KA-Gf-707 und -708 aus der Darstellung des FNP 2030 herausgenommen. Hintergrund ist, dass sich auf dem Gelände der MiRO Karlsruhe Anlagen befinden, die sie zu einem Störfallbetrieb machen und die geplanten Zweckbestimmungen in unmittelbarer Nähe zu diesem nicht entwickelt werden dürfen.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Aus der Öffentlichkeit sind die Anregungen überwiegend zu den Flächen Buckeberg III (KB-W-003) in Karlsbad und Dachsbau (KA-W-007) in Karlsruhe eingegangen. Neben umweltrelevanten Belangen ist vor allem die verkehrliche Situation sowie die (nicht ausreichend) vorhandene Infrastruktur kritisiert worden.

Die Notwendigkeit von ausgebauten oder neuen technischen sowie sozialen Infrastruktureinrichtungen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und diese ggf. festzusetzen sein. Dabei gilt es auch, die verkehrliche Situation genauer zu betrachten.

Buckeberg III:

Der Eingriff in die Grünzäsur wird in Abstimmung mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein im Rahmen des Ausformungsspielraumes im Randbereich möglich.

Dachsbau (KA-W-007):

Die Fläche Dachsbau ist Bestandteil des 12. Änderungsverfahrens des Regionalplanes 2003 Mittlerer Oberrhein. Im Zuge dessen wird hier „abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung“ festgelegt werden.

Das Einzeländerungsverfahren des Regionalplanes des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, welches für 15 Prüfflächen im Verbandsgebiet notwendig ist, wurde im Mai 2018 seitens des Regionalverbandes eingeleitet. Im Herbst 2019 wurde die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angehört. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein hat am 4. Dezember 2019 die 12. Änderung des Regionalplanes 2003 beschlossen. Sie liegt nun dem Ministerium zur Genehmigung vor.

Allgemeines:

Außerdem sind in den zweiten Entwurf des FNP 2030 die inzwischen rechtskräftigen Konzentrationszonen Windenergie (siehe auch Teil-FNP-Windenergie) sowie die durch die Verbandsversammlung beschlossenen Einzeländerungen und Berichtigungen aufgenommen worden.

Die gesamte Flächenkulisse ist dem Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 zu entnehmen. Der Entwurf des FNP 2030 soll zusammen mit der Begründung, dem Umweltbericht und den Gebietspässen in der ersten Jahreshälfte 2020 erneut ausgelegt werden. Bei der erneuten Beteiligung handelt es sich um eine beschränkte Offenlage nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB. Dies bedeutet, dass Stellungnahmen nur zu den geändert Bereichen eingereicht werden sollen.

Ergänzender Hinweis:

Die folgenden Anlagen sind im Internet abrufbar:

- Entwurf des FNP 2030
- Gegenüberstellung der Änderungen im Entwurf des FNP 2030
- Begründung zum Entwurf des FNP 2030
- Umweltbericht (inklusive Umweltsteckbriefe)
- Gebietspässe
- Synopse (formelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit)

http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b1/verbandsversammlung/vv_maerz_2020.de

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung:

Beschluss der erneuten beschränkten öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes 2030 nach § 3 Absatz 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB

- Der Verbandsvorsitzende -